Bundesrat Drucksache 234/89

21.04.89

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind; zugleich Anpassung des Erstattungs-Höchstbetrags für Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 2,4 v.H., um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1989 verändern und Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG; gleichzeitig Anhebung des Erstattungs-Höchstbetrags für Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung von 164 DM auf 206 DM monatlich ab dem 1. Januar 1989.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	1989	1990	1991	1992
		- in Mio DM -		
von insgesamt	9,1	15,9	14,6	13,3
Davon haben zu tragen				
der Bund	5,3	10,0	9,1	8,3
die Länder	2,7	5,0	4,6	4,2
die Träger der Sozialhilfe	0,8	0,7	0,7	0,6
der Ausgleichsfonds	0,3	0,2	0,2	0,2

Bundesrat

Drucksache 234/89

21.04.89

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. April 1989

121 (431) - 553 21 - LA 76/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von dem Bundesminister der Finanzen und von dem Bundesminister des Innern gemeinsam erstellt worden.

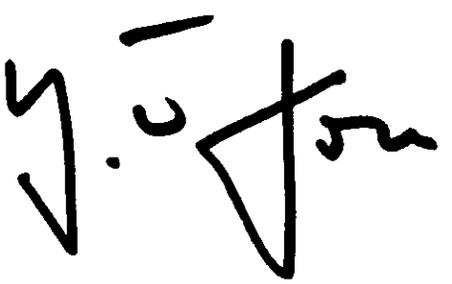

Drucksache 234/89

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

vom 1989

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6,

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,

- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
   von 651 auf 667 Deutsche Mark,

23489

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 435 auf 445 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 221 auf 226 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 358 auf 367 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 216 auf 222 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von	148	auf 152	Deutsche Mark,
2	von	188	auf 193	Deutsche Mark,
3	von	226	auf 231	Deutsche Mark,
4	von	251	auf 257	Deutsche Mark,
5	von	275	auf 282	Deutsche Mark,
6	von	302	auf 309	Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von	78	auf 80	Deutsche Mark,
2	von	90	auf 92	Deutsche Mark,
3	von	102	auf 104	Deutsche Mark,
4	von	112	auf 115	Deutsche Mark,
5	von	130	auf 133	Deutsche Mark,
6	von	153	auf 157	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) von 90 auf 92 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes) von 112 auf 115 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes) von 141 auf 144 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) von 52 auf 53 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes) von 767 auf 788 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils von 206 auf 211 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 152 auf 156 Deutsche Mark,

234/89

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 96 auf 98 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 260 auf 266 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1026 auf 1044 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 622 auf 635 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 229 auf 234 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 423 auf 432 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1256 auf 1274 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 677 auf 690 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 280 auf 285 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 538 auf 547 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 260 auf 266 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 98 auf 100 Deutsche Mark,

b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 168 auf 172 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 33 auf 34 Deutsche Mark.

234/89

§ 5

Anpassung des Erstattungsbetrags in § 276 Abs. 2 des Gesetzes

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wird der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, auf 206 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Drucksache 234/89

Begründung

I. Im allgemeinen

1. Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1989 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	1989	1990	1991	1992
		- in Mio DM -		
insgesamt	8,0	15,0	13,7	12,5
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	5,3	10,0	9,1	8,3
die Länder	2,7	5,0	4,6	4,2

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1989 und im Finanzplan bis 1992 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

2. Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit Krankenversorgung. Die Durchführung der Krankenversorgung obliegt den Trägern der Sozialhilfe (§ 276 LAG). Soweit ein Empfänger von Unterhaltshilfe freiwillig krankenversichert ist, kann er beantragen, daß ihm anstelle der Krankenversorgung als Sachleistung zur Fortsetzung seiner freiwilligen Versicherung Beiträge und Prämienzuschläge bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je versicherte Person erstattet werden. Die Kosten der Krankenversorgung (einschließlich der Erstattung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung) sind von den Trägern der Sozialhilfe zu tragen; der Ausgleichsfonds erstattet ihnen davon 25 v.H.

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung war zunächst in § 276 LAG bestimmt und durch Gesetzesänderung wiederholt angehoben worden. Das 25. ÄndG LAG ermächtigte die Bundesregierung, diesen Höchstbetrag durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der Entwicklung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung anzupassen (§ 276 Abs. 6 i.V.m. § 367 Abs. 1 LAG).

Die vorgesehene Anpassung des Höchstbetrags für die Erstattung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung führt zu folgenden Mehraufwendungen:

	1989	1990	1991	1992
		- in Tausend DM -		
insgesamt	1060	960	880	812
Davon haben zu tragen				
der Ausgleichsfonds (nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG im Ergebnis der Bund)	265	240	220	203
die Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 276 Abs. 3 Satz 2 LAG	795	720	660	609

Die Anpassung des Erstattungs-Höchstbetrags für die freiwillige Krankenversicherung hat nur geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassung der Unterhaltshilfe und der Entschädigungsrente)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1989 von dem Anpassungssatz des Rentenanpassungsgesetzes 1989 von 3 v.H. auszugehen. Unter Berücksichtigung der ab 1. Juli 1989 wirksam werdenden Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner von 5,9 auf 6,45 v.H. der Rentenleistungen ergibt sich ein (Netto-) Anpassungssatz von 2,4 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für Berechtigte und Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (2,4 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach

oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Zu § 5 (Anpassung des Erstattungs-Höchstbetrags für die freiwillige Krankenversicherung)

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung wurde zuletzt durch die 5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 947) angepaßt. Dieser Verordnung lag die Beitragsentwicklung bis zum 1. Januar 1984 zugrunde. Seitdem haben sich bis zum Beginn dieses Jahres die Beiträge sowohl bei den Unternehmen der privaten Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht. Aus dem Mittelwert der Beitragssteigerungen in beiden Bereichen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 1. Januar 1989 ergibt sich eine Anhebung des Erstattungs-Höchstbetrags von 164 DM auf 206 DM.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat Drucksache 234/89 (Beschluß)
02.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 02. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946